

Satzung der
Graphischen Gesellschaft zu Berlin –
Vereinigung der Freunde des Kupferstichkabinetts e.V.

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Die Gesellschaft führt den Namen „Graphische Gesellschaft zu Berlin – Vereinigung der Freunde des Kupferstichkabinetts e.V.“
2. Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Berlin und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Charlottenburg eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck der Gesellschaft

1. Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Die Gesellschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Die Gesellschaft verfolgt den Zweck, das Kupferstichkabinett – Sammlung der Zeichnungen und Druckgraphik/Staatliche Museen zu Berlin nachhaltig zu fördern, an seinem weiteren Ausbau mitzuwirken und stärker in das Bewusstsein der Öffentlichkeit zu bringen.
4. Der Zweck der Gesellschaft soll erreicht werden
 - a) durch die Beschaffung von Mitteln zum Ankauf von Kunstwerken. Im Idealfall erstreckt sich der Ankauf auf alle Sammelgebiete des Museums und erfolgt im Einvernehmen mit dem jeweiligen Direktor des Kupferstichkabinetts und soll wesentliche Bestandslücken und das jeweilige zeitgenössische Schaffen berücksichtigen. Von der Gesellschaft erworbene Kunstwerke werden dem Kupferstichkabinett generell leihweise überlassen oder geschenkt. Leihgaben und Geschenke der Gesellschaft sind als solche zu kennzeichnen;
 - b) durch Ausstellungen und andere Veranstaltungen und Maßnahmen zur Förderung der Graphischen Künste und der allgemeinen Volksbildung;
 - c) durch Förderung wissenschaftlicher Arbeiten zu den Sammelgebieten des Museums.
5. Die Mittel der Gesellschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder der Gesellschaft dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft erhalten.

Die Gesellschaft darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Gesellschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

Die von der Gesellschaft etwa erzielten Überschüsse dürfen den Mitgliedern nicht ausgezahlt werden, sie sind ausschließlich zu den genannten gemeinnützigen Zwecken zu verwenden. Deshalb kann kein ausscheidendes Mitglied Zahlungen aus dem Gesellschaftsvermögen verlangen. Im Falle der Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall ihres steuerbegünstigten Zwecks geht deren Vermögen in das Eigentum der Staatlichen Museen zu Berlin zugunsten des

Kupferstichkabinetts über, das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 3

Mitgliedschaft

1. Ordentliche Mitglieder der Gesellschaft können natürliche Personen und alle juristischen Personen des öffentlichen und privaten Rechts sein, welche die Ziele der Gesellschaft bejahen und unterstützen.
2. Der Antrag als Mitglied der Gesellschaft aufgenommen zu werden, ist unter Befürwortung von zwei Bürgen, die Vereinsmitglied sein müssen, an den Vorstand zu richten. Die Mitgliedschaft wird durch Beschluss des Vorstandes erworben.
3. Mit der Mitgliedschaft ist die Verpflichtung zur Zahlung des Jahresbeitrags - er ist erstmals fällig mit dem Beitritt für das jeweils laufende Geschäftsjahr – verbunden. Die Höhe des Jahresbeitrags wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Er ist bis zum 28.02. eines jeden Jahres zu entrichten.
4. Der Vorstand ist berechtigt, im Einvernehmen mit dem Kuratorium eine/n Ehrenvorsitzende/n und Ehrenmitglieder der Gesellschaft zu ernennen. Diese sind zur Zahlung von Beiträgen nicht verpflichtet, haben aber die Rechte von Mitgliedern.
5. Der/die Direktor/in des Kupferstichkabinetts ist kraft Amtes Mitglied der Gesellschaft und von der Verpflichtung zur Zahlung der Beiträge befreit.
6. Die Mitgliedschaft erlischt
 - a) durch Tod der natürlichen, durch Auflösung der juristischen Personen;
 - b) durch schriftliche Austrittserklärung spätestens drei Monate vor Schluss des Geschäftsjahres;
 - c) durch Ausschluss. Dieser kann erfolgen bei Nichtzahlung des Jahresbeitrages trotz zweimaliger Aufforderung nach Ablauf des Geschäftsjahres oder wenn das Verbleiben das Ansehen oder Interessen der Gesellschaft gefährdet. Vor Ausschluss ist dem Mitglied Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Dem betreffenden Mitglied steht innerhalb eines Monats nach Zugang der Nachricht über den Ausschluss die Beschwerde zu, über die die nächste Mitgliederversammlung zu entscheiden hat.

§ 4

Organe der Gesellschaft

Die Organe der Gesellschaft sind

- a) die Mitgliederversammlung;
- b) der Vorstand;
- c) das Kuratorium.

§ 5

Die Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist von dem/der Vorsitzenden des Vorstandes oder im Verhinderungsfall von einem/einer der Stellvertreter/innen einzuberufen. Der/die Vorsitzende leitet die Versammlung.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein von dem/der Vorsitzenden und dem/der Schriftführer/in zu unterzeichnendes Protokoll zu erstellen.

2. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist jährlich abzuhalten.
3. Der Vorstand kann jederzeit – und muss auf Verlangen der Mehrheit des Kuratoriums oder eines Viertels der Mitglieder – eine außerordentliche Versammlung einberufen.
4. Die Einladung zur Mitgliederversammlung hat schriftlich mit einer Frist von mindestens 21 Tagen – der Tag der Absendung der Einladung und der Tage der Versammlung nicht mitgerechnet – zu erfolgen. Anträge für die Mitgliederversammlung sind spätestens sechs Tage vor der Zusammenkunft schriftlich an den Vorstand zu richten.
5. Jedes Mitglied kann sich durch ein anderes Mitglied aufgrund schriftlicher Vollmacht vertreten lassen.
6. Die ordentliche Mitgliederversammlung nimmt vom Vorstand den Jahresbericht über die Jahresrechnung entgegen und beschließt über die Entlastung des Vorstandes.

Darüber hinaus hat die Mitgliederversammlung insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Wahlen zum Vorstand;
 - b) Wahlen zum Kuratorium;
 - c) Wahlen der Rechnungsprüfer;
 - d) Änderung der Satzung;
 - e) Auflösung der Gesellschaft.
7. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit in offener Abstimmung gefasst, soweit sich nicht aus der Satzung oder aus dem Gesetz anderes ergibt. Bei Stimmgleichheit entscheidet der/die Vorsitzende.

Verlangen mehr als drei Mitglieder der Mitgliederversammlung oder ein Mitglied des Vorstands geheime Abstimmung bei der Wahl eines neuen Vorstands oder Kuratoriums, so muss geheime Wahl durchgeführt werden.

Im Übrigen sind Abstimmungen geheim durchzuführen, wenn die Mehrheit der anwesenden Mitglieder dies verlangt.

§ 6
Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus sechs Mitgliedern
 - dem/der Vorsitzenden
 - dem/der 1. stellvertretenden Vorsitzenden
 - dem/der 2. stellvertretenden Vorsitzenden
 - dem/der Schatzmeister/in
 - dem/der Schriftführer/in
 - dem/der jeweiligen Direktor/in des Kupferstichkabinetts.
2. Zur Vertretung der Gesellschaft gemäß § 26 BGB sind jeweils zwei Vorstandsmitglieder in gemeinschaftlichem Handeln berechtigt, wobei einer der unterzeichnenden Vorstandsmitglieder der/die Vorsitzende oder eine/r der Stellvertreter/innen sein muss.
3. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf Dauer von drei Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Die Wahlen finden in der ersten Mitgliederversammlung des Jahres statt, in dem die neue Amtsperiode beginnt.
4. Fällt während der Amtsperiode ein gewähltes Mitglied fort, so wird der Vorstand in der nächstfolgenden Mitgliederversammlung ergänzt.
5. Die Sitzungen des Vorstandes werden von dem/der Vorsitzenden einberufen und geleitet. Der Vorstand ist bei Anwesenheit von mindestens drei Mitgliedern beschlussfähig. Über die Beschlüsse des Vorstandes ist ein Protokoll zu führen. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.
6. Der Vorstand soll sich in wichtigen Fragen vom Kuratorium beraten lassen.

§ 7
Das Kuratorium

1. Das Kuratorium wird auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung für die Dauer von jeweils drei Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Es besteht aus höchstens sieben Mitgliedern der Gesellschaft und hat das Recht, Ehrenmitglieder als beratende Mitglieder und die Pflicht, den Vorstand des Vereins zu seinen Beratungen (ohne Stimmrecht) hinzuzuziehen.
2. Der/die Vorsitzende der Gesellschaft ist zugleich Vorsitzende/r des Kuratoriums.
3. Das Kuratorium hat die Aufgabe, den Vorstand bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu beraten und zu unterstützen.

Das Kuratorium muss mindestens einmal im Jahr einen Monat vor der ordentlichen Mitgliederversammlung eingeladen werden.

Die Befugnisse des Vorstandes nach § 26 BGB bleiben unberührt.

§ 8

Änderungen der Satzung und Auflösung der Gesellschaft

Beschlüsse über Satzungsänderungen oder die Auflösung der Gesellschaft können nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden und vertretenen Mitglieder gefasst werden. Der Beschluss über die Auflösung der Gesellschaft kann nur auf Antrag des Vorstandes erfolgen.

Sollten Änderungen der Satzung aufgrund von Beanstandungen des Registergerichts oder des Finanzamtes bis zur Eintragung in das Vereinsregisters erforderlich sein oder werden, kann diese der gemäß § 26 BGB vertretungsberechtigte Vorstand beschließen und anmelden.